



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 17. 9. 1965

IV. Wahlperiode

Nr. 1134

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-100
für das Gelände zwischen Soorstraße,
Bredtschneiderstraße, Messedamm
und Masurenallee und für die Grundstücke
Soorstraße 30-33 Ecke Masurenallee 8/14
Ecke Bredtschneiderstraße 52-61 (teilweise)
im Bezirk Charlottenburg.**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-100
für das Gelände zwischen Soorstraße, Bredtschneiderstraße,
Messedamm und Masurenallee
und für die Grundstücke
Soorstraße 30-33 Ecke Masurenallee 8/14
Ecke Bredtschneiderstraße 52-61 (teilweise)
im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 6. September 1965.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-100 vom 2. Februar 1965 für das Gelände zwischen Soorstraße, Bredtschneiderstraße, Messedamm und Masurenallee und für die Grundstücke Soorstraße 30-33 Ecke Masurenallee 8/14 Ecke Bredtschneiderstraße 52-61 (teilweise) im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände befindet sich überwiegend im Eigentum Berlins und liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - im gemischten Gebiet der Baustufe III/3.

Während fast alle Großstädte des Bundesgebietes und des Auslandes über einen zentralen Omnibusbahnhof verfügen, besitzt Berlin noch nicht eine solche Einrichtung. Der Reiseverkehr mit Omnibussen hat auch in Berlin in den letzten Jahren ständig zugenommen.

Die bisherige Ankunfts- und Abfahrtsstelle der Linienbusse am Stuttgarter Platz kann durch die Bauarbeiten für den Straßendurchbruch der Kaiser-Friedrich-Straße in absehbarer Zeit nicht mehr benutzt werden. Der Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen hat keinen festen Platz und ist auf öffentliche Straßen und Plätze angewiesen. Der Bau eines Omnibusbahnhofs wurde daher im Interesse der Reisenden und zur Hebung der Verkehrssicherheit dringend notwendig.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes war zur Sicherung des dargelegten Planungszieles und zur Aufhebung von nicht mehr benötigten Fluchtlinien erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Durch den Bebauungsplan wurde der überwiegende Teil des Geländes zwischen Bredtschneiderstraße, Messedamm, Masurenallee und Soorstraße als dem Mischgebiet zugehörige Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Der Omnibusbahnhof und die mit der Zweckbestimmung der Fläche in Einklang stehenden baulichen Anlagen sind im Bau.

Als Maß der baulichen Nutzung wurde die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschoßflächenzahl 1,0 bei offener Bauweise festgesetzt.

Die Soorstraße wurde für den öffentlichen Fahrzeugverkehr eingezogen. Lediglich ein 4,0 m breiter Fußweg bleibt als Verbindung zwischen Bredtschneiderstraße und Masurenallee erhalten. Der überwiegende Teil der Soorstraße wurde als Stellplatz festgesetzt. Vorhandene Leitungen wurden durch die Festsetzung von Leitungsrechten gesichert.

Das Gelände zwischen Bredtschneiderstraße, Messedamm, Masurenallee und Soorstraße hat am Kreuzungs-

punkt der direkten Zufahrtswege über den Messedamm und die Avus nach West- und Süddeutschland sowie über die Masurenallee und die Heerstraße nach Norddeutschland eine bestmögliche Lage für die Errichtung eines zentralen Omnibusbahnhofs.

Die nicht mehr benötigten Straßen- und Baufluchtlinien sowie Straßenbegrenzungslinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 19. März 1965 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 13. April 1965 bis 12. Mai 1965 öffentlich ausgelegen. Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 756);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Restkosten für die Freilegung des Geländes 225 000 DM. Die Mittel sind im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 unter HUA B 64 00 HSt 301 erfaßt.

Die Kosten für den Bau des Omnibusbahnhofs betragen etwa 6,3 Mio DM. Die Mittel sind im Haushaltsplan vom Jahr 1963 an unter HUA B 75 00 HSt 805 in jährlichen Bauraten erfaßt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 14. September 1965

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen